



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (DOB) 20

Datum: 11. APR. 2025

Denkmalschutz und Erdarbeiten in Hellerau - Nachfrage zu AF0358/25 AF0401/25

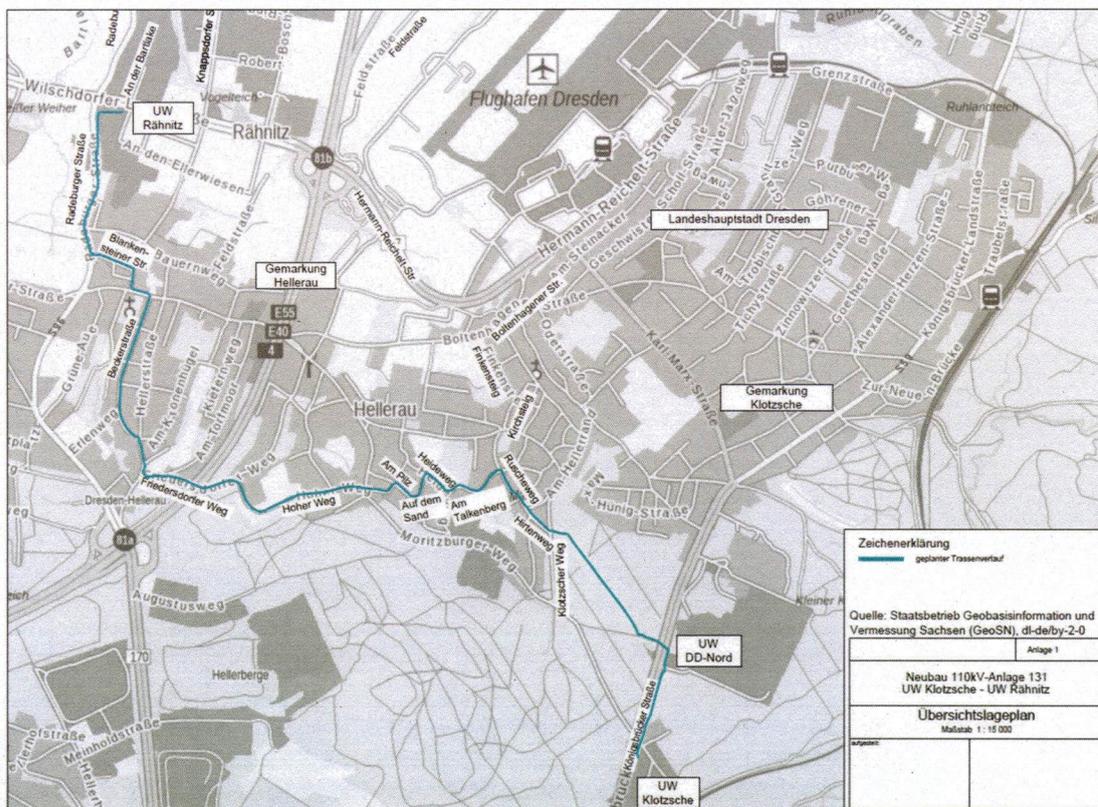
Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

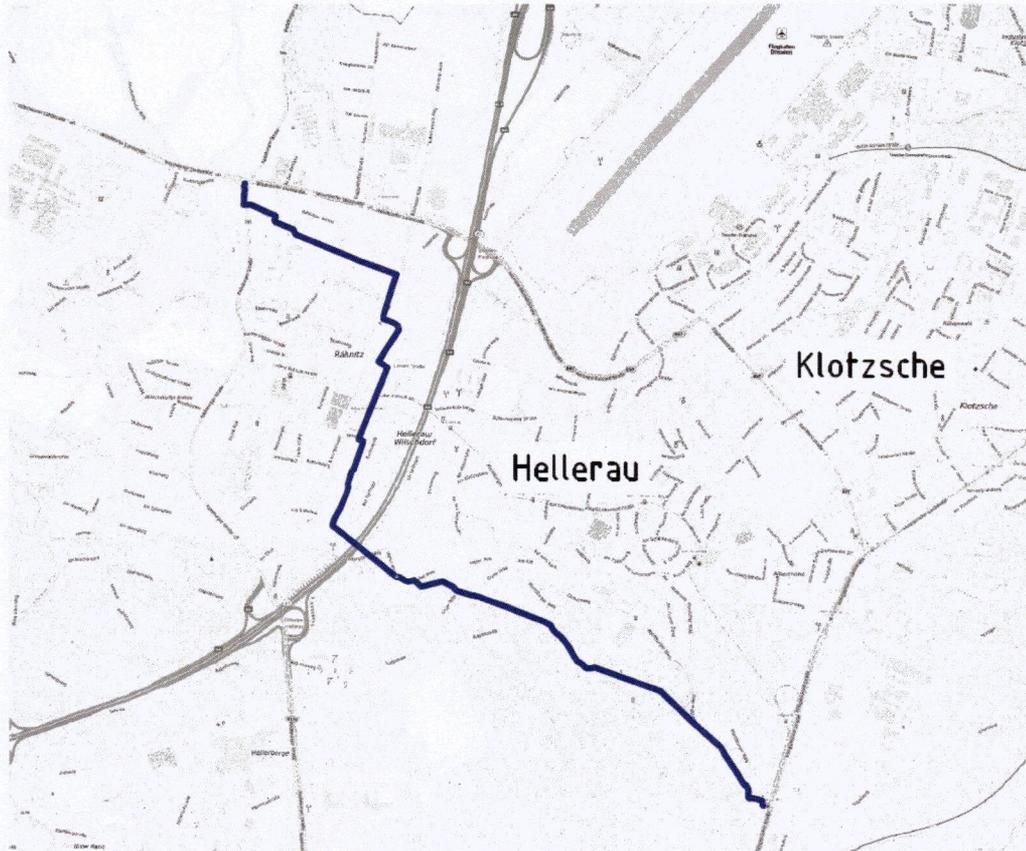
„Vielen Dank für die Antworten zu AF0358/25. Dazu haben sich noch einige Nachfragen ergeben.“

1. Bitte übersenden Sie mir in Ergänzung zu Antwort 4 eine Karte mit den derzeit in Bau befindlichen und den geplanten Leitungen in Hellerau.“

Derzeit geplanter Leitungsverlauf 110-kV-Erdkabeltrasse vom Umspannwerk Dresden-Klotzsche über das Umspannwerk Dresden-Nord zum Umspannwerk Rähnitz:



Leitungsverlauf der sogenannten Querspange Industrierwasser:



„Nachfragen zu Antwort 5

2. In welchem Zeitraum findet die Verlegung der Leitungen jeweils statt?“

Die Verlegung der Industrierwasserleitung der sogenannten Querspange ist bereits im Bau, die Fertigstellung ist für Juni 2026 geplant. Die 110-kV-Erdkabelanlage im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Dresden-Klotzsche und Dresden-Nord hat im ersten Quartal 2025 begonnen und soll bis Oktober 2025 beendet sein. Die Trassenverlegung zwischen den Umspannwerken Dresden-Nord und Rähnitz sind für 2026-2028 geplant.

3. „Aus welchem Grund kann die bereits z.B. für Industrierwasser genutzte und von Bäumen, Sträuchern usw. freigeräumte Trasse nicht im Anschluss auch für die Verlegung der 110 kV-Leitung genutzt werden?“

a. „Inwiefern ist der benötigte Bauraum ein Hinderungsgrund für die gemeinsame Verlegung von z.B. Industrierwasser und der 110 kV-Leitung?“

Eine gemeinsame Verlegung würde den Bauraum vergrößern (breitere Gräben bei gleichzeitiger Verlegung oder mehrere Einzelgräben bei zeitlich versetzter Verlegung). Der Eingriff in den Boden würde mehr als verdoppelt, gleiches gilt für die Zeit des Baus. Zusätzliche Rodungen im Bereich der Trasse wären voraussichtlich nicht erforderlich, da der Schutzstreifen der Industrierwasserleitung für die 110-kV-Leitung genutzt werden könnte.

b. „Mit welcher Begründung sind die Muffenbauwerke bei Verlegung der kV-Leitung in der Schneise24 (Industriewasser) nicht für Schwerfahrzeuge erreichbar?“

Wie nachfolgend in 3.c. beschrieben, werden Zuwegungen benötigt, die einen befestigten Untergrund (Traglast 10 Tonnen) und eine Breite von drei bis vier Metern haben. Diese sind nicht vorhanden und werden auch nicht im Rahmen des Baus der Industriewasserleitung dauerhaft errichtet (weil sie für deren Betrieb nicht notwendig sind). Die dauerhafte Einrichtung solcher Zuwegungen wurde als nicht genehmigungsfähig bewertet.

c. „Von der Sachsenenergie wird festgestellt, dass eine 110 kV-Leitung höhere Anforderungen an die Zuwegung für Betrieb und Instandhaltung hat, als die Industriewasserleitung: Welche konkreten Maßnahmen sind regelmäßig erforderlich und mit welchen Fahrzeugen muss dafür die Zuwegung möglich sein?“

Die 110-kV-Erdkabeltrasse muss im Störfall an ihren sogenannten Muffenbauwerken erreichbar sein. An diese Muffenbauwerken muss im Störfall ein schweres Gerät mit einer Fahrzeugbreite von drei bis vier Metern und einem Gewicht von größer als 10 Tonnen heranfahren. Daher braucht es befestigte und entsprechend breite Zuwegungen, die rund um die Uhr erreichbar sind. Die dauerhafte Einrichtung solcher Zuwegungen wurde als nicht genehmigungsfähig bewertet. Mittlerweile steht fest: Es erfolgt eine erneute Prüfung der Verlegung entlang der sogenannten Querspange der Industriewasserleitung.

4. „Welche Verlegetechnik wird jeweils für die verschiedenen Leitungen eingesetzt und aus welchem Grund verhindert sie die Verlegung in einer gemeinsamen Trasse?“

Die Industriewasserleitung wird im Erdreich verlegt, die Leitung wird eingesandet. Der Großteil des dabei entnommenen Erdreichs wird nach der Leitungsverlegung wieder in den Erdrum eingebracht. Die 110-kV-Erdkabeltrasse wird in der Technik „Schutzrohr im Betonblock“ verlegt. Der Betonblock ersetzt einen nicht unerheblichen Teil des bis dahin vorhandenen Erdreichs. Dieses muss einer Verwertung zugeführt werden.

Die verschiedenen Verlegetechniken haben Einfluss auf die zeitliche Dauer der Bauarbeiten. Das war ein Grund, die trassengleiche Verlegung nicht weiter zu betrachten. Hauptargument gegen die Trassengleichheit ist das Thema der Zuwegung, wie unter 3. beschrieben.

5. „Warum wurde das Prüfgebiet für die Verlegung der 110 kV-Leitung so eng um Hellerau gelegt? Welche Gründe haben einen größeren Prüfraum verhindert?“

Das Prüfgebiet war keineswegs eng, sondern sehr großzügig um Startpunkt (Umspannwerk Dresden-Klotzsche) und Zielpunkt (Umspannwerk Rähnitz) der geplanten Leitung angelegt. In einem noch größeren Suchraum wäre das Leitungsbauvorhaben nicht wirtschaftlich darstellbar.

6. „Inwiefern werden die Einwohner Helleraus in eine erneute Prüfung der Trasse für die 110 kV-Leitung einbezogen und wann wird die Prüfung durchgeführt?“

Die SachsenNetze GmbH prüft erneut, ob sich die sogenannte Querspange der Industriewasserleitung für eine trassengleiche Verlegung der 110-kV-Erdkabeltrasse eignet. Die Prüfung dauert zirka drei Monate, demnach bis in den Juni 2025.

SachsenNetze GmbH informiert die Einwohner nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis.

Speziell dem Verein Bürgerschaft Hellerau e.V., mit dem die SachsenNetze GmbH bereits im Austausch steht, liegt ein Angebot für weitere Gespräche im Prüfzeitraum vor.

7. „Wer wird mit der 110 kV-Leitung versorgt? Dient sie der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet?“

Die 110-kV-Erdkabeltrasse stellt eine Verbindung im Hochspannungsnetz zwischen den Umspannwerken Dresden-Klotzsche, Dresden-Nord und Rähnitz her. Diese 110-kV-Leitung ist Bestandteil des vermaschten öffentlichen Hochspannungs-Verteilnetzes, welches das unterlagerte Mittel- und Niederspannungs-Verteilnetz speist, über welches wiederum die Haushalte im Gemeindegebiet versorgt werden. Damit sorgt die 110-kV-Leitung für zusätzliche Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibenden und der ansässigen Industrie.

8. „Wie erfolgt bei der Verlegung der 110kV-Leitung durch das FFH- und Landschaftsschutz-Gebiet auf dem Heller die Abwägung zwischen Umweltschutz- und Vogelschutzbelangen einerseits und möglichen Gesundheitsrisiken für Anrainer auch bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte des 26. BImSchG (laut Bundesamt für Strahlenschutz) andererseits bei der Verlegung der Trasse durch das Wohngebiet in der Gartenstadt Hellerau? Ist hier das Gesundheitsamt mit involviert?“

Wie unter Punkt 3 beschrieben, wurde bislang eine Verlegung der 110-kV-Leitung durch das Flora-Fauna-Habitate/Naturschutzgebiet Heller (FFH/NSG Heller) ausgeschlossen, eine Abwägung erfolgte daher nicht. Wird im nun angestoßenen erneuten Prüfprozess eine Baubarkeit technologisch nachgewiesen und genehmigungsrechtlich seitens Umweltamt und Sachsenforst als genehmigungsfähig bewertet, hat diese Trasse bei derzeit absehbarer wirtschaftlicher Gleichbewertung den Vorrang gemäß Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV).

Erweist sich die Alternative als nicht umsetzbar, erfolgt die Verlegung durch das Wohngebiet Hellerau. Dabei werden gemäß 26. BImSchVVwV die Minimierungsgebote innerhalb der Trasse beachtet und nachgewiesen. Dieser Nachweis erfolgt im Vorfeld der Inbetriebnahme gegenüber dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden (LHD), eine Einbeziehung des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich.

9. „Inwieweit verpflichtet der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Dresden und SachsenNetze diese dazu, im öffentlichen Verkehrsraum ihre Trassen zu verlegen? Inwieweit spielen hier Aspekte der Wohnbebauung und anderer kritischer Orte im Einwirkungsbereich von 35 m (Minimierungsorte gemäß 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) eine Rolle?“

Entsprechend der aktuell gültigen Konzessionsverträge für Strom und Wasser der LHD sind neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch und vorrangig innerhalb von Verkehrswegen zu verlegen, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

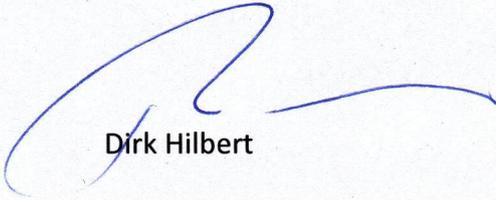
- Dazu räumt die clicks digital GmbH in den Konzessionsverträgen im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis der DREWAG – Stadtwerke

Dresden GmbH das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von Stromversorgungsanlagen des örtlichen Stromverteilnetzes oder zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu nutzen, soweit diese im Konzessionsgebiet liegen (Wegenutzungsrecht).

Keine Anwendung finden die Konzessionsverträge auf Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

Die SachsenNetze GmbH ist im Rahmen ihrer Tätigkeit selbstverständlich zur Einhaltung aller Gesetze und Normen verpflichtet. Ein expliziter Bezug zur 26. BImSchV in Verbindung mit 26. BImSchVVwV ist daher im Konzessionsvertrag nicht enthalten und entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert